

# Satzung

## 2014



# BDKJ

katholisch.

politisch.

aktiv.

Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend  
**Diözesanverband**  
**Aachen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	- 1 -
<b>Satzung des BDKJ Diözesanverbandes Aachen</b> .....	- 2 -
§ 1 Organisation.....	- 2 -
§ 2 Name, Verbandszeichen .....	- 2 -
§ 3 Mitgliedsverbände .....	- 2 -
§ 4 Gliederungen .....	- 2 -
§ 5 Jugendorganisationen .....	- 3 -
§ 6 Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 7 Aufnahme.....	- 4 -
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft.....	- 5 -
§ 9 Ende der Mitgliedschaft.....	- 5 -
§ 10 Organe .....	- 6 -
§ 11 Diözesanversammlung.....	- 6 -
§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.....	- 8 -
§ 13 Diözesanvorstand .....	- 9 -
§ 14 Diözesankonferenz der Regionalverbände.....	- 10 -
§ 15 Diözesanstelle.....	- 10 -
<b>Der BDKJ in der Region</b> .....	- 11 -
§ 16 Räumliche Gliederung.....	- 11 -
§ 17 Name .....	- 11 -
§ 18 Regionalverbände im BDKJ Diözesanverband Aachen .....	- 11 -
§ 19 Aufgaben und Organisation.....	- 11 -
§ 20 Organe .....	- 11 -
§ 21 Regionalversammlung .....	- 11 -
§ 22 Regionalausschuss.....	- 13 -
§ 23 Regionalvorstand .....	- 13 -
§ 24 BDKJ-Regionalbüro .....	- 14 -
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	- 15 -
§ 25 Gemeinnützigkeit.....	- 15 -
§ 26 Rechts- und Vermögensträger.....	- 15 -
§ 27 Abstimmungsregeln.....	- 16 -
§ 28 Satzungen und Aufsicht.....	- 16 -
§ 29 Inkrafttreten .....	- 17 -



## 1 Präambel

2

3 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich  
4 zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische  
5 Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen  
6 Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den  
7 Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den  
8 Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und  
9 Willensbildung des Dachverbandes mit.

10 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen,  
11 Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und  
12 Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der  
13 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

14 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine  
15 menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in  
16 Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der  
17 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum  
18 will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen  
19 und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen  
20 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen  
21 fördern und betreiben.

22 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände,  
23 Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er  
24 Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen  
25 in Kirche, Gesellschaft und Staat.

26 Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation  
27 innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit  
28 anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

29 In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen.  
30 Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden,  
31 bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen  
32 kirchlichen Leitung erhalten hat.

33



# 1 Satzung des BDKJ Diözesanverbandes Aachen

## 2 § 1 Organisation

3 Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den  
4 Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen  
5 können Mitglied im BDKJ werden.

## 6 § 2 Name, Verbandszeichen

7  
8 (1) Der Diözesanverband Aachen führt den Namen „Bund der Deutschen  
9 Katholischen Jugend Diözesanverband Aachen“, kurz „BDKJ Diözesanverband  
10 Aachen“.

11  
12 (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem  
13 regionalen Namenszusatz.

14  
15 (3) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt.  
16 Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ  
17 berechtigt. Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das  
18 Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen  
19 zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

## 20 § 3 Mitgliedsverbände

21 (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände,  
22 denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
23 als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und  
24 Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet  
25 und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum  
26 Ausdruck. Die Mitgliedsverbände beschließen ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und  
27 Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eine eigene Satzung,  
28 eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

29  
30 (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und  
31 politische Arbeit selbst. Sie führen die Aus- und Fortbildung ihrer Leitungskräfte  
32 und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

## 33 § 4 Gliederungen

34 (1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in eine  
35 regionale Struktur.

36  
37 (2) Der Diözesanverband Aachen ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände  
38 und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der  
39 Diözese Aachen.



1 (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der  
2 Mitgliedsverbände und weiterer Gliederungen des BDKJ sowie der  
3 Jugendorganisationen in der Region.  
4

5 (4) Es können in der Region weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen  
6 werden.  
7

8 (5) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene  
9 der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

## 10 § 5 Jugendorganisationen

11 Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und  
12 Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen  
13 Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen  
14 ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

## 15 § 6 Mitgliedschaft

16 (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt  
17 voraus:

- 18 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- 19 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen  
20 in eigener Verantwortung,
- 21 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 22 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und  
23 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.  
24

25 (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1  
26 genannten Bedingungen ferner voraus:

- 27 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 28 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen  
29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 30 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die  
31 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 32 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen  
33 Verbandsleitung,
- 34 5. in der Diözese Aachen die Tätigkeit in mindestens zwei Regionen und  
35 mindestens 100 Mitglieder,
- 36 6. in der Region die Tätigkeit in mindestens drei Pfarreien bzw. Städten oder  
37 mindestens 60 Mitglieder und  
38 7. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.

39 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des  
40 Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der  
41 Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.  
42

43 (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1  
44 genannten Bedingungen ferner voraus:

- 45 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,



- 1 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
- 2 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die
- 3 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in
- 4 der Diözese ist und
- 5 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.

6 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des  
7 Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der  
8 Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

- 9
- 10 (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung
  - 11 dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die
  - 12 Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

### 13 § 7 Aufnahme

14 (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese Aachen von  
15 der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenzen der  
16 Mitgliedsverbände und Regionalverbände und für die Region von der  
17 Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
18 abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in  
19 der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

20

21 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den  
22 BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und  
23 ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

24

25 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer  
26 Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.  
27 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den  
28 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

29

30 (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer  
31 Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.  
32 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die  
33 Diözesanversammlung anrufen.

34

35 (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses  
36 Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

37

38 (6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss  
39 die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im  
40 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert  
41 die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

42

43 (7) Dem BDKJ in der Diözese Aachen gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände  
44 an:

- 45 1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
- 46 2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) im Bistum Aachen e.V.,
- 47 3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),



- 1 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- 2 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 3 6. Katholische junge Gemeinde (KjG) im Bistum Aachen e.V.,
- 4 7. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 5 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 6 9. Kolpingjugend,
- 7 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) und
- 8 11. Quickborn-Arbeitskreis.

9  
10 (8) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband im Bundesgebiet. Sie hat in allen  
11 Gliederungen beratende Stimme.

12  
13 (9) Dem BDKJ Diözesanverband Aachen gehört derzeit keine Jugendorganisation an.

14  
15 (10) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von  
16 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. Der Bundesvorstand führt ein  
17 Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

## 18 § 8 Ruhen der Mitgliedschaft

19 (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche  
20 Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen  
21 lassen.

22  
23 (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die  
24 Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der Region seit  
25 mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen  
26 Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu  
27 treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung  
28 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

29  
30 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen  
31 Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt  
32 und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

33  
34 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## 35 § 9 Ende der Mitgliedschaft

36 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 37 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder
- 38 der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
- 39 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
- 40 3. Ausschluss.

41  
42 (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten  
43 beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines  
44 Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von  
45 zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss



1 eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser  
2 bzw. diese:

- 3 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
- 4 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 5 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
- 6 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht
- 7 wahrgenommen hat.

8  
9 (3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6  
10 Absatz 2 Ziffer 5 oder Ziffer 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ  
11 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen  
12 des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen  
13 Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen  
14 Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

15  
16 (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen  
17 des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und  
18 Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht  
19 ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

20  
21 (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der  
22 Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und  
23 in der Region.

## 24 § 10 Organe

25 Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- 26 1. die Diözesanversammlung,
- 27 2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
- 28 3. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und
- 29 4. der Diözesanvorstand.

## 30 § 11 Diözesanversammlung

31 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
32 Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die  
33 Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

- 34 1. die Beschlussfassung über die Diözesansatzung und Geschäftsordnung,
- 35 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
- 36 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
- 37 3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und
- 38 Vorhaben,
- 39 4. Beratung der inhaltlichen Ausrichtung der Referate des Diözesanverbandes
- 40 und Beauftragung des Diözesanvorstandes zur Überprüfung der
- 41 Rahmenbedingung zur Einrichtung von Planstellen,
- 42 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 43 6. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
- 44 7. die Entgegennahme der Vorstandsberichte der in § 26 genannten Vereine
- 45 und des Berichts der Kinder- und Jugendstiftung „Jetzt! für morgen.“,





- 1 8. die Vorbereitung von Anträgen und Eingaben an den Diözesanrat der  
2 Katholiken und an andere diözesane Räte,
- 3 9. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der  
4 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen  
5 Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 6 10. die Wahl von neun Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieds- und  
7 Regionalverbände für den Rechtsträger des Diözesanverbandes und den  
8 Rechtsträger der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg. Diese sind aus  
9 dem Kreis der gewählten aktiven und ehemaligen Diözesanleitungen der  
10 Mitgliedsverbände sowie der Regional- und Diözesanvorstände zu wählen.  
11 Von ihnen sollen mindestens die Hälfte aktive Leitungen bzw. Vorstände  
12 sein und zugleich sechs Vertreterinnen und Vertreter aus den  
13 Mitgliedsverbänden und drei Vertreterinnen und Vertreter aus den  
14 Regionalverbänden stammen,
- 15 11. die Wahl von drei Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieds- und  
16 Regionalverbände für das Kuratorium von „Jetzt! für morgen. Die Kinder-  
17 und Jugendstiftung im Bistum Aachen“ für die Dauer von drei Jahren, von  
18 denen eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Regionalverbänden  
19 stammen soll,
- 20 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ,
- 21 13. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und
- 22 14. die Zustimmung zu den Satzungen und Auflösungen der  
23 Rechtsträgervereine des Diözesanverbandes und seiner Einrichtungen.

24  
25 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen  
26 und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Regionen sowie die  
27 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der  
28 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso  
29 groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der  
30 Regionen.

31  
32 (3) Stimmverteilung:

- 33 1. Stimmverteilung für die Mitgliedsverbände:  
34 - Mitgliedsverbände bis zu 499 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,  
35 - Mitgliedsverbände mit 500 bis 999 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen  
36 und  
37 - Mitgliedsverbände ab 1000 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.
- 38 2. Die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.
- 39 3. Die Vergabe von zusätzlichen Stimmen, die zur Erreichung der Parität der  
40 Vertreterinnen und Vertreter von Mitglieds- und Regionalverbänden  
41 erforderlich sind, nimmt die Diözesankonferenz der Mitglieds- bzw. der  
42 Regionalverbände vor.

43  
44 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:  
45 1. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,  
46 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen sowie der Kinder-  
47 und Jugendstiftung des BDKJ,  
48 3. alle gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände,



- 1           soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
- 2       4.   je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
- 3       5.   alle gewählten Mitglieder der Regionalvorstände des BDKJ, soweit sie nicht
- 4           stimmberechtigt sind,
- 5       6.   der Bundesvorstand des BDKJ,
- 6       7.   eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptabteilung 1 des Bischöflichen
- 7           Generalvikariats für die kirchenamtliche Jugendarbeit und
- 8       8.   eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend.
- 9

10 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und  
11 geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn  
12 wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erste  
13 Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, ist fristgemäß (siehe Geschäftsordnung)  
14 eine weitere Diözesanversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die  
15 in diesem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich  
16 hinzuweisen. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des  
17 Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe  
18 der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der Geistlichen  
19 Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen  
20 vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

#### 21 (6) Ausschüsse

- 22       1.   Die Diözesanversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer  
23           Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, der  
24           Diözesanversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an  
25           die Diözesanversammlung Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung  
26           und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu  
27           erteilen.
- 28       2.   Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Das Nähere  
29           regelt die Geschäftsordnung.
- 30       3.   Die Ausschüsse sollen geschlechtsparitätisch besetzt sein.
- 31

#### 32 § 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

33 (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung  
34 und den Diözesanvorstand.

35 (2) Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 36       1.   Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der  
37           Jugendorganisationen untereinander betreffen,
- 38       2.   die Jahresaufgaben,
- 39       3.   die Vorlage der Planung für zentrale Kongresse und Aktionen des BDKJ an  
40           die Diözesanversammlung und
- 41       4.   die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die  
42           Mitgliedsverbände erhält.
- 43

44 (3) Die Diözesankonferenz ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und  
45 Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

46  
47

- 1 (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:  
2 1. je zwei Mitglieder der Leitung der Mitgliedsverbände und  
3 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.  
4

- 5 (5) Beratende Mitglieder sind:  
6 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen der  
7 Mitgliedsverbände,  
8 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,  
9 3. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstands und  
10 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend.  
11

12 (6) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Vorstand der  
13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände schriftlich einberufen und geleitet. Der  
14 Vorstand der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände besteht aus zwei von der  
15 Diözesankonferenz für die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern und einem  
16 Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie  
17 muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

## 18 § 13 Diözesanvorstand

- 19 (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:  
20 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und  
21 Unternehmungen im Rahmen der Diözesansatzung und der Beschlüsse der  
22 Diözesanorgane,  
23 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,  
24 3. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,  
25 4. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen  
26 und Regionalverbänden,  
27 5. die Unterstützung der Regionalverbände, insbesondere bei einer Vakanz  
28 des Regionalvorstandes,  
29 6. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,  
30 7. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der  
31 Diözese und im Bundesgebiet,  
32 8. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit  
33 in der Diözese,  
34 9. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe  
35 eines Rechenschaftsberichts,  
36 10. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ und der Jugendbildungsstätte  
37 Rolleferberg,  
38 11. die Zusammenarbeit mit den Räten auf Diözesanebene,  
39 12. die Mitarbeit in den Landesgremien des BDKJ und der Katholischen  
40 Jugendarbeit,  
41 13. die Information über die Arbeit an die Bundesebene,  
42 14. der Vorschlag zur Anstellung von Personal für die Diözesanstelle und die  
43 Jugendbildungsstätte,  
44 15. die Übernahme von Vorstandsämtern in den in § 26 genannten Vereinen  
45 und  
46 16. die Übernahme von Ämtern in Kuratorium und Vorstand der Kinder- und  
47 Jugendstiftung „Jetzt! für morgen.“.



1

2 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

3 1. zwei weibliche Diözesanvorsitzende,

4 2. zwei männliche Diözesanvorsitzende.

5 Davon nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied das Amt der Geistlichen

6 Verbandsleitung wahr. Näheres regelt die Wahlordnung.

7

8 Sie werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.

9

10 (3) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind die Referentinnen und

11 Referenten des BDKJ Diözesanverbandes.

## 12 § 14 Diözesankonferenz der Regionalverbände

13 (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame

14 Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein

15 das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die

16 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

17

18 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

19

20 1. je zwei Mitglieder der Regionalvorstände und

21 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

22

23 (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind:

24 1. die weiteren Mitglieder der Regionalvorstände und

25 2. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes.

26

27 (4) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Vorstand der Diözesankonferenz

28 der Regionalverbände schriftlich einberufen. Der Vorstand der Diözesankonferenz

29 der Regionalverbände besteht aus zwei von der Diözesankonferenz für die Dauer

30 eines Jahres gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Diözesanvorstands des

31 BDKJ.

32 Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein

33 Viertel der Regionen verlangt.

## 34 § 15 Diözesanstelle

35 (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das

36 Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das

37 Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

38

39 (2) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der

40 Mitgliedsverbände, den Büros der Regionalverbände und mit der kirchlichen

41 Jugendarbeit auf Diözesan- und Regionalebene zusammen.

42



## 1 Der BDKJ in der Region

### 2 § 16 Räumliche Gliederung

3 Die regionale Struktur im BDKJ Diözesanverband Aachen richtet sich nach den  
4 kirchlichen Strukturen. Eine weitere Unterteilung oder Zusammenlegung von  
5 Regionen ist möglich. Hierüber entscheidet die Diözesanversammlung durch eine  
6 Änderung des § 18 der Diözesansatzung.

### 7 § 17 Name

8 Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
9 Regionalverband N“, kurz „BDKJ Regionalverband N.N.“.

### 10 § 18 Regionalverbände im BDKJ Diözesanverband Aachen

11 Der BDKJ in der Diözese Aachen gliedert sich in acht Regionalverbände:

- 12 1. Regionalverband Aachen-Land,
- 13 2. Regionalverband Aachen-Stadt,
- 14 3. Regionalverband Düren,
- 15 4. Regionalverband Eifel,
- 16 5. Regionalverband Heinsberg,
- 17 6. Regionalverband Kempen-Viersen,
- 18 7. Regionalverband Krefeld und
- 19 8. Regionalverband Mönchengladbach.

### 20 § 19 Aufgaben und Organisation

21 Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche,  
22 Gesellschaft und Staat. Der Regionalverband kann sich eine eigene Satzung geben.  
23 Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des  
24 Diözesanvorstandes.

### 25 § 20 Organe

26 Die Organe des Regionalverbandes des BDKJ sind:

- 27 1. die Regionalversammlung,
- 28 2. der Regionalausschuss und
- 29 3. der Regionalvorstand.

### 30 § 21 Regionalversammlung

31 (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des  
32 Regionalverbandes des BDKJ. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 33 1. die Beschlussfassung über die Satzung des Regionalverbandes des BDKJ, die  
34 die Diözesansatzung und die Bundesordnung ergänzt,
- 35 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von  
36 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Regionalverbandes,
- 37 3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Vorhaben,
- 38 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen (z. B.

- 1 Jugendwerke),
- 2 5. die Wahl des Regionalvorstands,
- 3 6. die Beschlussfassung über dessen Rechenschaftsbericht,
- 4 7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
- 5 soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- 6 8. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- 7 9. die Vorbereitung von Anträgen an die regionalen Räte,
- 8 10. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
- 9 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen
- 10 Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 11 11. die Wahl von Außenvertreterinnen und Außenvertretern, soweit diese
- 12 Aufgaben nicht durch den Regionalvorstand wahrgenommen werden
- 13 können.

- 14
- 15 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
- 16 1. die Vertreterinnen oder Vertreter der in der Region bestehenden
- 17 Mitgliedsverbände und
- 18 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.
- 19

- 20 (3) Stimmverteilung für die Mitgliedsverbände:
- 21 - Mitgliedsverbände bis zu 99 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
- 22 - Mitgliedsverbände mit 100 bis 499 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und
- 23 - Mitgliedsverbände ab 500 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.
- 24

- 25 (4) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind wenigstens:
- 26 1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes,
- 27 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
- 28 3. alle gewählten Mitglieder der Regionalleitungen der Mitgliedsverbände,
- 29 soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
- 30 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
- 31 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
- 32 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden
- 33 weiteren Gliederungen des BDKJ,
- 34 7. die Referentinnen und Referenten sowie die Mitarbeiterinnen und
- 35 Mitarbeiter des BDKJ in der Region,
- 36 8. ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ und
- 37 9. der regionale Jugendseelsorger oder die regionale Jugendseelsorgerin und
- 38 eine weitere Vertreterin oder ein Vertreter der kirchenamtlichen
- 39 Jugendarbeit in der Region.
- 40

- 41 (5) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.
- 42 Sie tagt wenigstens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte
- 43 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erste Regionalversammlung
- 44 nicht beschlussfähig, ist fristgemäß eine weitere Regionalversammlung mit
- 45 derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf
- 46 ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

47 Bei Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ ist die  
48 Regionalversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung



1 schriftlich einzuberufen.  
2

3 (6) Ausschüsse

- 4 1. Die Regionalversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer  
5 Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, der  
6 Regionalversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an  
7 die Regionalversammlung Anträge zu stellen. Die Regionalversammlung und  
8 der Regionalvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu  
9 erteilen.  
10 2. Die Regionalversammlung kann einen Wahlausschuss einrichten. Das  
11 Nähere regelt die Geschäftsordnung.  
12 3. Die Ausschüsse sollen geschlechtsparitatisch besetzt sein.

13 **§ 22 Regionalausschuss**

14 (1) Der Regionalausschuss berät die Regionalversammlung und den  
15 Regionalvorstand. Er beschließt über Angelegenheiten der laufenden Arbeit des  
16 Regionalverbandes, soweit diese nicht der Regionalversammlung vorbehalten sind.  
17 Er wird ferner im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung tätig.  
18 Der Regionalausschuss wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Er tagt  
19 mindestens einmal im Jahr. Er muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der  
20 Mitgliedsverbände einberufen werden.

21  
22 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 23 1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände des  
24 Regionalverbandes und  
25 2. der Regionalvorstand.  
26

27 (3) Beratende Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 28 1. die Außenvertreterinnen und Außenvertreter des Regionalverbandes,  
29 gemäß § 21 (1) Ziffer (11),  
30 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanverbandes des BDKJ und  
31 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen des  
32 Regionalverbandes.  
33

34 (4) Die Regionalversammlung kann alle Beschlüsse des Regionalausschusses ändern.

35 **§ 23 Regionalvorstand**

36 (1) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen  
37 und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung.  
38

39 (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 40 1. die Sorge für die Umsetzung und Verwirklichung der Beschlüsse der  
41 Regionalversammlung, des Regionalausschusses und der Leitungsorgane des  
42 BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,  
43 2. die jährliche Erstellung eines Situations- und Rechenschaftsberichts,  
44 3. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,  
45 4. die Einberufung und Leitung des Regionalausschusses,



- 1 5. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 2 6. die kommunal- und gesellschaftspolitische Vertretung des BDKJ in der
- 3 Öffentlichkeit, im Jugendring sowie im Jugendhilfeausschuss,
- 4 7. die kirchenpolitische Vertretung des BDKJ in den regionalen Räten sowie
- 5 der Kontakt zu den regionalen Vertreterinnen und Vertretern der
- 6 kirchenamtlichen Jugendarbeit und Jugendseelsorgerinnen und
- 7 Jugendseelsorgern,
- 8 8. die Sicherstellung der Finanzierung der verbandlichen Jugendarbeit,
- 9 9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene sowie die Mitarbeit
- 10 auf Diözesanebene insbesondere durch die Teilnahme an der
- 11 Diözesanversammlung und durch die Teilnahme an der Diözesankonferenz
- 12 der Regionalverbände,
- 13 10. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen
- 14 und
- 15 11. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen,
- 16 die von der Regionalversammlung beschlossen wurden.
- 17

18 (3) Weiterhin soll er folgende Aufgaben erfüllen:

- 19 1. Austausch und Koordination zwischen den Mitgliedsverbänden und
- 20 Jugendorganisationen durch die Förderung der Zusammenarbeit der
- 21 Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sowie durch die
- 22 Zusammenarbeit mit den Pfarr- bzw. Stadtverbänden des BDKJ,
- 23 2. zur Willens- und Meinungsbildung zwischen den Mitgliedsverbänden und
- 24 Jugendorganisationen beitragen,
- 25 3. Darstellung des BDKJ in der Öffentlichkeit sowie Unterstützung der
- 26 Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsverbände,
- 27 4. vereinbarte Dienstleistungen für die Mitgliedsverbände und
- 28 Jugendorganisationen erbringen und
- 29 5. Ansprechpartner sein für Verantwortliche in den Mitgliedsverbänden,
- 30 Jugendorganisationen und für Politik, Kirche, Verwaltung und
- 31 Öffentlichkeit.
- 32

33 (4) Stimmberechtigt im Regionalvorstand sind zwei männliche und zwei weibliche

34 Regionalvorsitzende. Ein Mitglied nimmt die Aufgaben der geistlichen

35 Verbandsleitung wahr. Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden von der

36 Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Regionalvorstand kann bis zu

37 zwei beratende Mitglieder berufen. Die kirchliche Beauftragung der Geistlichen

38 Verbandsleitung erfolgt durch den Regionaldekan.

#### 39 **§ 24 BDKJ-Regionalbüro**

40 In der Region ist ein Regionalbüro des BDKJ anzustreben. Die Bestimmungen über

41 die Diözesanstelle finden entsprechende Anwendung.



## 1 Schlussbestimmungen

### 2 § 25 Gemeinnützigkeit

3 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
4 Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).  
5 Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

6  
7 (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die  
8 Förderung der regionalen und diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit  
9 und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als  
10 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband  
11 eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

12  
13 (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen  
14 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und  
15 Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter  
16 Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

17  
18 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie  
19 eigenwirtschaftliche Zwecke.

20  
21 (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
22 werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als  
23 Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.  
24 Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine  
25 Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

26  
27 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des  
28 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
29 werden.

30  
31 (7) Bei Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes fällt bestehendes Vermögen der  
32 Diözese Aachen zu, die es für Zwecke der Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

33  
34 (8) Bei der Auflösung eines Regionalverbandes des BDKJ fällt bestehendes  
35 Vermögen dem Diözesanverband zu. Dies gilt auch dann, wenn der Regionalverband  
36 des BDKJ ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen  
37 aufgehört hat.

38 Ob dies der Fall ist, entscheidet die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

### 39 § 26 Rechts- und Vermögensträger

40 (1) Die Vermögensinteressen des BDKJ in der Diözese Aachen werden vom  
41 gemeinnützigen „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
42 im Bistum Aachen e. V.“ als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit ist  
43 für die Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk e. V. sind die  
44 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die gewählten Mitglieder



1 nach § 11 Abs. 1 Satz 10 dieser Satzung. Der Trägerwerk e. V. haftet nur im  
2 Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.

3  
4 (2) Der BDKJ-Diözesanverband soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermögen  
5 seinem Rechtsträger übereignen oder durch diesen unmittelbar in Empfang nehmen  
6 lassen.

7  
8 (3) Rechtsträger der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg ist der „BDKJ-  
9 Jugendbildungsstätte Rolleferberg e. V.“.

10  
11 (4) Der Trägerwerk des BDKJ im Bistum Aachen e. V. haftet nur im Rahmen seiner  
12 satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die  
13 unmittelbare und ausschließliche gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil  
14 dieses Abschnitts der Diözesansatzung.

### 15 § 27 Abstimmungsregeln

16 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit  
17 die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.  
18 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.  
19 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

20  
21 (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine  
22 Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller  
23 stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des  
24 BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

25  
26 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende  
27 Mitgliedschaften unberücksichtigt.

28  
29 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes  
30 vorgesehen werden.

### 31 § 28 Satzungen und Aufsicht

32 (1) Die Anerkennung der Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der  
33 Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes.

34  
35 (2) Änderungen dieser Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der  
36 Diözesanversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

37  
38 (3) Jeder Regionalverband kann sich eine eigene Regionalsatzung geben, die der  
39 Diözesansatzung nicht widersprechen darf. Die Überprüfung und die Genehmigung  
40 erfolgen durch den Diözesanvorstand. Gegen die Entscheidung des  
41 Diözesanvorstandes kann bei der Diözesanversammlung Einspruch erhoben werden.  
42 Diese entscheidet abschließend. Wenn keine eigene Satzung vorhanden ist, gilt die  
43 Diözesansatzung.



1 **§ 29 Inkrafttreten**

2 Die Satzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 15.06.2014 und  
3 nach Zustimmung des Bundesvorstandes sowie des Bischofs von Aachen in Kraft.

4

5 Der Bundesvorstand hat der Satzung am XX zugestimmt.

6

7 Der Bischof von Aachen hat der Satzung mit den am 14.Juni und am 15.Juni 2014  
8 beschlossenen Änderungen am 22.09.2014 zugestimmt.